

Richtlinien Absenzen

Entschuldigte Absenzen

- Die Eltern teilen der zuständigen Lehrperson den Grund der Absenz von Krankheit und Unfall des Schülers/der Schülerin, ein Todesfall in der Familie sofort, d.h. am gleichen Tag, mit.
- Die Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung verlangen (Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
- Krankheitsmeldungen vor oder nach den Ferien erfordern stets eine schriftliche Entschuldigung und werden an die Schulleitung weiter geleitet.

Dispensationen bis zu einem Tag

- Eltern reichen das Dispensationsgesuch schriftlich an die Klassenlehrperson. Über Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag entscheidet die Klassenlehrperson in Absprache mit den Klassenlehrpersonen der Geschwister. Die Fachlehrpersonen werden durch die Klassenlehrperson verständigt.
- Ein Anspruch auf Dispensationstage besteht nicht. Als Gründe anerkannt werden ganz spezielle nicht wiederkehrende Ereignisse, nationale und internationale Turniere / Wettkämpfe und Alpaufzüge / Alpbafahrten in der eigenen Familie.
- Ferienverlängerungen bis zu einem Tag kann die Lehrperson bei vorliegendem schriftlichen Gesuch in Absprache mit der Schulleitung bewilligen. Das Gesuch und die entsprechende Bewilligung werden an die Schulleitung weiter geleitet.
- Die Schulleitung überprüft die Häufigkeit bewilligter Ferienverlängerungen pro Familie und kann Gesuche ablehnen.
- Zu Beginn und zum Abschluss eines Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler erwartet. Urlaubsgesuche werden daher nicht bewilligt (keine Verlängerung der Sommerferien).

Dispensationen ab zwei bis 5 Tagen

- Das Dispensationsgesuch ist spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Abwesenheit von den Eltern an die Schulleitung einzureichen.
- Über die Dispensationsgesuche wird nach Rücksprache mit den Klassenlehrpersonen entschieden.
- Nicht frei gestellt werden Schülerinnen und Schüler für Ferienverlängerungen (mehr als 1 Tag).
- Dispensationsgesuche, die von den Eltern zu spät eingereicht werden, werden in der Regel abgelehnt.
- Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung schriftlich den Eltern mit. Entscheide der Schulleitung können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Längere, sowie generelle Dispensationen

- Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern oder längere Dispensationen (mehr als 1 Woche) bewilligt die Schulbehörde.
- Das Dispensationsgesuch muss mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Abwesenheit von den Eltern an die Schulbehörde eingereicht werden.
- Entscheide der Schulbehörde können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen. Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung.